

Stellungnahme der Tier- und Naturschutzverbände zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes; hier: „Tiere im Zirkus“



Bewertung aus tierschutzpolitischer Sicht

Der im Entwurf vorgesehene § 11 (4) soll eine Ermächtigungsgrundlage für ein Wildtierverschbot schaffen. Die Verbände sehen sich durch diesen Schritt in ihrer Auffassung bestätigt, dass eine tierschutzgerechte Haltung Wildtieren im Zirkus nicht möglich ist. Dass nun auch seitens der Bundesregierung deutlich gemacht wird, dass das vielfach zitierte Zirkusregister lediglich den Vollzug bestehender Vorschriften verbessern kann, nicht aber systemimmanent auftretende Probleme und bestehende Konflikte bezüglich der Haltungsbedingungen von Wildtieren in Zirkussen löst, empfinden wir als Fortschritt. Ebenfalls begrüßen wir, dass die jahrelang bestehenden verfassungsrechtliche Bedenken gemäß Entwurf offensichtlich nicht mehr bestehen. Die Verbände haben auch hierzu in der Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht, dass der Beruf des „Tierlehrers“ nicht auf die Arbeit mit einer oder mehreren bestimmten Tierarten beschränkt ist und ein Wildtierverschbot daher nicht mit einem Berufsverbot gleichzusetzen ist. Aus Tierschutzsicht ist der Entwurf daher prinzipiell dahingehend zu interpretieren, dass von Seiten der Bundesregierung hinsichtlich der Haltung von Zirkustieren ein weiterer Regelungsbedarf angenommen wird.



Gleichwohl ist die konkrete Ausgestaltung des Novellierungsvorschlages im Hinblick auf Zirkustiere in hohem Maße enttäuschend. Unter anderem ist für die Verbände schlicht nicht nachvollziehbar, dass Wildtieren im Zirkus offenbar ein „vertretbares Maß“ von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugemutet werden soll, wie dies in der Begründung zum Novellierungsentwurf explizit erläutert wird. Dies steht in völligem Gegensatz zum eigentlichen Gesetzeszweck und legt vielmehr den Schluss nahe, dass eine tierschutzgerechte Haltung dieser Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes scheinbar tatsächlich nicht möglich ist.



Wildtiere leiden in fahrenden Zirkussen unmittelbar unter ständigen Transporten, unzureichender Unterbringung in mobilen Kleinstgehegen und aufgrund der beschränkten infrastrukturellen Möglichkeiten an Gastspielorten, fehlenden Winterquartieren, unzureichender medizinischer Betreuung durch versierte Fachtierärzte, monotoner und mangelhafter Beschäftigung sowie zum Teil artwidrigen Dressuren und Vorführungen. Die Verbände haben dem zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV) in den zurückliegenden Monaten umfangreiches Material und Dokumentationen vorgelegt, welche eben diese Umstände belegen. Nur ein gänzlich Verbot sämtlicher Wildtiere kann auch das Ausweichen auf andere Wildtierarten verhindern, die unter diesen speziellen Bedingungen ebenfalls nicht artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können und deshalb ebenso ungeeignet für die Haltung in einem mobilen Unternehmen sind.



Die unterzeichnenden Tier- und Naturschutzverbände drängen darauf, dass der von der Bundesregierung nun eingeschlagene Weg konsequent zu Ende gegangen wird: Ein entsprechendes Verbot im Tierschutzgesetz muss konkret verankert sowie umgehend umgesetzt werden, um die vielfach dokumentierten Leiden von Wildtieren im Zirkus zu beenden.



Rechtliche Bewertung

Die in Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs als § 11 Abs. 4 vorgeschlagene Regelung über Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Zurschaustellung wildlebender Arten im Zirkus begegnen aus verschiedenen Blickwinkeln **rechtlichen Bedenken bis hin zu ihrer Verfassungswidrigkeit:**

- Die **Ermächtigung des § 11 Abs. 4** ist in der beabsichtigten Form überflüssig und läuft bei strenger Rechtsauslegung ins Leere. Es wird in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise einem Bundesministerium ermöglicht, Lebenssachverhalte zu regeln, die im übergeordneten Gesetz bereits ausführlich geregelt sind. Der Entwurf spricht als Regelungsinhalt der Verordnung Sachverhalte an, „soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten...oder befördert werden können“.

Da diese Zustände nach der Vorgabe längerdauernde und sich wiederholende Vorgänge ansprechen, liegen jeweils Straftaten nach **§ 17 Nr. 2b TierSchG** vor, die von Amts wegen (§ 152 Abs.2 StPO) zu verfolgen und wo auch nach § 20 TierSchG Haltungsverbote zu verhängen sind. Auch sind bereits bei der Gefahr erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden eines Tieres Maßnahmen der zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 16a TierSchG zwingend, da bei solchen gravierenden tierschutzwidrigen Zuständen nach allen Kommentierungen zum Tierschutzgesetz das Eingriffsermessen der Behörde auf Null reduziert ist.

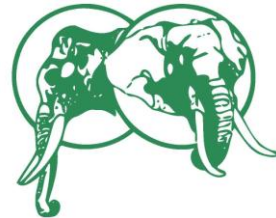
- Die beabsichtigte Regelung steht im Widerspruch zu dem anerkannten und im Entwurf auch beibehaltenen Verbot des **§ 3 Nr. 6 TierSchG**. Dieser verbietet als solcher bereits ohne Rückgriff auf Art. 20a GG rechtswirksam jede Schaustellung eines Tieres, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist (vgl. dazu zuletzt KG Berlin, 24.07.2009, 1 Ss 235/09).

Die ermöglichte Rechtsverordnung soll Vorgaben gegen Zufügung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden erfassen, also gegen solche Verhaltensweisen, die ohnehin bereits im Vorfeld und damit strenger verbotenes Verhalten darstellen. Sie ist damit unsinnig und obsolet.

Sollte die Bundesregierung allerdings der Meinung sein, der neue § 11 Abs.4 setze nach dem Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat legi priori“ das alte Gesetz außer Kraft (das man aus Kalkül nicht selber förmlich aufzuheben wagt), läge ein Verfassungsverstoß vor. Die Ermächtigung würde dann einen Rückschritt gegenüber dem Zustand vor dem 01.08.2002 erlauben, der Installation des Staatszieles Tierschutz, was nach allgemeiner Rechtsauffassung unzulässig ist (vgl. Lorz/Metzger TierSchG 2008, Rn.12 zu Art.20a; Hirt/Maisack/Moritz TierSchG 2007, Rn. 13 zu Art.20a, Kluge/von Loeper TierSchG 2002, Rn. 104g Einf.).

- Die Bundesregierung klärt nicht das Verhältnis der beabsichtigten Ermächtigung des neuen § 11 Abs. 4 zu der bestehenden in **§ 13 Abs. 3 TierSchG**.

§ 13 Abs.3 ermächtigt weitergehend als der Entwurf zu Rechtsverordnungen, um „soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,das Halten von Tieren wildlebender Arten...zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen“.



PETA
stoppt tierquälerei!

Warum diese Ermächtigung, wie die Bundesregierung ohne weitere Worte ausführt, für Verbote oder Vorgaben bei Platzangebot und Bewegungsmöglichkeiten nicht ausreichen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die bisherige und bestehende Regelung entspricht jedenfalls den Vorgaben des BVerfG im 1. Legehennenurteil (BVerfGE 101,1ff) hinsichtlich Bestimmtheit der Vorgabe und weiten Ausgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen von § 2 TierSchG. Hinter diese bereits bestehende Regelung darf der Gesetzgeber gemäß Art. 20a GG nicht mehr zurück.

Bei der Gesetzesfassung des jetzigen Entwurfes würde nach allgemeinen Rechtsregeln das neue Gesetz die alte Regel des § 13 Abs.3 ablösen, wie bereits dargelegt. Dies würde darüber hinaus auch gelten nach dem Grundsatz der Spezialität, da § 11 Abs.4 einen spezifischeren Lebenssachverhalt trifft als § 13 Abs. 3, nämlich nur die spezielle Tierhaltung im Wanderzirkus. Da diese Herabminderung bestehenden Tierschutzes aber nicht zulässig ist, ist die Regelung verfassungswidrig.

- Auch wenn der Entwurf entgegen den sonst üblichen Formulierungen im TierSchG (vgl. §§ 2a, 13 Abs.3) nicht ausdrücklich ausführt, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung „zum Schutz der Tiere“ erfolgt, ist dies als gesetzesimmanente Bedingung zugrunde zu legen.

Hierzu passt nicht das auch gesetzestechnisch bereits ungewöhnliche **Verbot für eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs.4 S.2 Nr.1**, wo darauf abgestellt wird, dass den erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht mit „Anforderungen an die Haltung und Beförderung der Tiere“ wirksam begegnet werden kann, ohne dass diese Ausnahmen dann anhand von § 2 TierSchG konkretisiert werden.

Diese Regelung ist auch nicht effektiv und gleichbehandelnd umzusetzen. Sollen die Anforderungen in Verwaltungsakten von den nach § 15 Abs.1 S.1 TierSchG zuständigen Behörden im Einzelfall erfolgen? Wie soll die Publizität erfolgen? Entscheidender Rechtsmangel der Regelung aber ist: Es wird auf generelle Haltungsanforderungen für Tierarten abgestellt, während das Tierschutzgesetz das Individualtier schützt und dessen Wohlbefinden durch die Verordnung erreicht werden soll.

- Die **Ausnahmeregelung in § 11 Abs.4 S.2 Nr.2** des Entwurfs, dass Tiere von dem Verbot nur dann erfasst werden, „wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern“, erscheint nicht nur tierethisch, sondern auch rechtlich mehr als fragwürdig. Die von der Bundesregierung angeführte Begründung betont, dass ein eventuelles Haltungsverbot auf ein Nachstellverbot beschränkt werden kann.

Damit würde bei feststehendem Vorliegen von (durchgehend) erheblichen Leiden bei einem Tier der strafbare Zustand geduldet, da ja das Einzeltier das letzte im Betrieb ist (*erinnert etwas an das Opferlamm fürs gute Gewissen*). Auch wenn damit formal noch nicht der Tatbestand des § 111 StGB erfüllt ist, legt auch diese Begründung den falschen Weg des Entwurfes dar.



- **Klarstellend und ergänzend** sollte zumindest in den amtlichen Gesetzesmotiven niedergelegt werden, dass das „Zurschaustellen an wechselnden Orten“ auch neben Wanderzirkussen „ähnliche Einrichtung“ den **freischaffenden Dompteur** mit eigenen oder fremden Tieren umfasst, der mit seiner Dressurnummer durch **stationäre Varietees** o.ä. tingelt. Derartige Auftritte erfolgen derzeit schon und könnten noch vermehrt bei Wegfall der Wanderzirkusse angeboten werden. Die logistische Haltung der dabei verwendeten Tiere erscheint häufig noch weniger selbst niedrigste Tierschutzstandards zu erfüllen als die der Zirkusse.

Die Verbände gehen davon aus, dass die in diesem Schreiben formulierten Vorbehalte und Bedenken im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die jetzige Formulierung ist aus unserer Sicht nicht geeignet, eine Umsetzung des letztjährigen Bundesratsbeschlusses für ein Verbot bestimmter Wildtiere zu gewährleisten. Wir appellieren an Sie (die Bundesländer als Adressaten), sich für eine Formulierung einzusetzen, die zumindest dies gewährleistet. Bitte informieren Sie uns zeitnah über ihre diesbezügliche Position.

Dr. Christoph Schmidt

Vorsitzender
Pro Wildlife e.V.

Mahi Klosterhalfen

Geschäftsführender Vorstand
Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt

Laura Zimprich

Vorsitzende
Animal Public e.V.

Dr. Jörg Styrie

Geschäftsführer
Bundesverband Tierschutz e.V.

Petra Zipp

Vorsitzende
Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.

Roland Witschel

Care for the Wild Deutschland e.V.

Jost-Dietrich Ort

Stellvertretender Vorsitzender
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Prof. Dr. Hartmut Vogtmann

Vizepräsident
Deutscher Naturschutzring e.V.

Jürgen Schilfarth

Vorsitzender
Elefanten-Schutz-Europa e.V.

Helmut Brücher

Eurogroup against Birdcrime

Petra Deimer

Vorsitzende
Gesellschaft zum Schutz der Meeressäuger e.V.

Ulrich Karlowski

Gesellschaft zur Rettung der Delfine e.V.

Dr. Ralf Sonntag

Direktor
IFAW - Internationaler Tierschutz-Fonds e.V.

Christina Ledermann

Stellvertretende Vorsitzende
Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Peter Höffken

Kampagnenleiter Tiere in der Unterhaltungsindustrie
Peta Deutschland e.V.

Reinhard Behrend

Vorsitzender
Rettet den Regenwald e.V.

Thomas Schröder

Präsident
Deutscher Tierschutzbund e.V.

Helmut Dugler

Vorstand
Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz

Karsten Brensing

Whale and Dolphin Conservation Society Deutschland e.V.

Kathleen Frech

Pressesprecherin
WSPA-Welttierschutzgesellschaft e.V.